

Kammerbeiträge der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen für das Jahr 2026

Inkrafttreten: 16.01.2026
Fundstelle: Brem.ABl. 2026, 84

Die Beiträge der Kammermitglieder für das Jahr 2026 werden nach [§ 2 Absatz 1 bis 3 der Beitragsordnung](#) der Ingenieurkammer wie folgt beschlossen:

A. Pflichtmitglieder gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 BremlngG

1. Selbstständige Pflichtmitglieder

- Beratende Ingenieurinnen/Beratende Ingenieure
- Bauvorlageberechtigte
- Tragwerksplanerinnen/Tragwerksplaner
- im Land Bremen zugelassene Prüfingenieurinnen/Prüfingenieure für Baustatik und Standsicherheit
- im Land Bremen zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen/Vermessungsingenieure

Jeweils Grundbetrag 764,00 €

zzgl. Zusatzbeitrag

nach Anzahl ihrer Beschäftigten entsprechend [§ 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 der Beitragsordnung](#), je Beschäftigte/je Beschäftigtem (bis maximal 50 Beschäftigte)
77,00 €

2. Abhängig beschäftigte Pflichtmitglieder (Angestellte, Beamtinnen/Beamte)

- ohne Nebentätigkeit* 322,00 €
- mit Nebentätigkeit* 404,00 €

3. Besondere Beitragssätze für bestimmte Pflichtmitglieder

- Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen/Beratenden Ingenieure eingetragen sind und in Nebentätigkeit selbstständig Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurinnen/Beratenden Ingenieure wahrnehmen

404,00 €

- Angestellte Beratende Ingenieurinnen/Beratende Ingenieure

584,00 €

Ist eine Beratende Ingenieurin/ein Beratende Ingenieur in mehreren Listen eingetragen, so erfolgt die Zuordnung beitragsmäßig in die Gruppe A.1. (selbstständige Pflichtmitglieder).

Freiwillige Mitglieder gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 BremlngG

- Selbstständige*	219,00 €
- Angestellte, Beamtinnen/Beamte*	137,00 €

*Nebentätigkeit: Selbstständige Wahrnehmung von Berufsaufgaben des Ingenieurwesens außerhalb des abhängigen Beschäftigungsverhältnisses.“

Beschlossen am 11. November 2025 von der Kamerversammlung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen aufgrund der [§§ 17 Absatz 1 Nummer 4 und 22 Absatz 1 Satz 1 BremlngG](#).

Ausgefertigt am 26. November 2025

Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen

Die von der Kamerversammlung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen am 11. November 2025 beschlossenen Beitragssätze für das Jahr 2026 werden nach [§ 17 Absatz 4 BremlngG](#) und § 108 der Haushaltsoordnung der Freien Hansestadt Bremen genehmigt.

Bremen, 6. Januar 2026

Der Senator für Finanzen

Bremen, 12. Januar 2026

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung
– Aufsichtsbehörde –

